

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Rechtspflegergesetz und das Außerstreitgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2024 – GB-Nov 2024)

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf für eine Grundbuchs-Novelle 2024 wird die Entscheidung des EGMR vom 6. April 2021, 5434/17, Liebscher/Österreich, umgesetzt. Außerdem werden Vorkehrungen für die Hintanhaltung künftiger gleichartiger EMRK-Verletzungen getroffen.

Gegenstand des § 6b GUG des Entwurfs ist die gebührenfreie Möglichkeit einer Person, deren Daten des Privat- oder Familienlebens in einer Urkunde enthalten sind, die durch Speicherung in der Urkundendatenbank in die Urkundensammlung aufgenommen worden ist oder werden soll, einen Antrag zu stellen, damit die Einsicht in diese Urkunde beschränkt wird. Das Antragsrecht ist zeitlich nicht befristet. Es umfasst auch alle digital abrufbaren Urkunden, die in der Vergangenheit in der Urkundendatenbank des – durch das Grundbuchsumstellungsgesetz – umgestellten Grundbuchs gespeichert wurden. Über den Antrag entscheidet der Richter oder die Richterin des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Liegenschaft liegt, im Verfahren außer Streitsachen. Bei der Entscheidung über den Antrag sind das Geheimhaltungsinteresse des Antragstellers bzw. der Antragstellerin und das Interesse an der Richtigkeit, Genauigkeit und Überprüfbarkeit von Grundbucheintragungen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die bezeichneten Daten für öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechte oder Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der betroffenen Liegenschaft relevant sein können. Mit § 6c Abs. 2 GUG und den §§ 93 Abs. 4 und 178 Abs. 4 AußStrG soll darüber hinaus gewährleistet werden, dass in bestimmten familien- und erbrechtlichen Fällen, in denen mit einer gewissen Anzahl an Anträgen gerechnet werden kann, von vornherein keine Antragstellung im Einzelfall notwendig ist. Es soll zukünftig amtswegig eine gesonderte Ausfertigung erstellt und mit § 6c Abs. 2 GUG sichergestellt

werden, dass ausschließlich diese gesonderten Ausfertigungen in die Urkundensammlung aufgenommen werden.

Für den Fall der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung wird geregelt, dass nur die Exekutionsbewilligung, nicht aber der zu Grunde liegende Titel in die Urkundensammlung aufgenommen wird, weil die Informationen in der Exekutionsbewilligung den Zwecken des Grundbuchs ohnehin Genüge tun.

Der Entwurf beruht auf einem Begutachtungsverfahren, im Zuge dessen Stellungnahmen soweit wie möglich berücksichtigt wurden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Rechtspflegergesetz und das Außerstreitgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2024 – GB-Nov 2024), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

11. Juni 2024

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

Bundesministerin